

Umsatzbesteuerung von Heilbädern verschärft

Ab 1. Juli 2015 ist der Heilmittelkatalog ausschlaggebend

Physiotherapeuten erbringen vielfältige Leistungen. Die Leistungen werden vom Gesetzgeber – je nachdem, ob verordnet oder nicht – differenziert bewertet und unterliegen deshalb unterschiedlichen Steuersätzen. Eine Änderung zum 1. Juli 2015 steht nun an.

Das Angebot von Physiotherapeuten reicht von Osteopathie über Krankengymnastik, klassische Massage, Bioresonanztherapie, Fußreflexzonen-therapie, Narbentherapie, Naturfangopackung, Wärmepackung, Kryotherapie, Elektrotherapie bis hin zu Schlingentisch- oder Dorn-Therapie, Kinesio-Taping und vielem mehr.

Steuerbefreit für Verordnungen

Umsatzsteuerfrei sind physiotherapeutische Leistungen jedoch nur, soweit es sich um Heilbehandlungen handelt, die ein Physiotherapeut auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbringt. Selbst für Anschlussbehandlungen wird regelmäßig eine erneute Verordnung benötigt, anderenfalls sind diese umsatzsteuerpflichtig.

Ermäßigter Steuersatz bisher generell für Heilzwecke

Als schwacher Trost blieb den Physiotherapeuten allerdings der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent für Heilbäder und Heilmassagen. Um den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden zu können, reichte es nach der bislang geltenden Verwaltungsmeinung aus, wenn die verabreichten Heilbäder allgemeinen Heilzwecken dienen.

Weder musste ein bestimmter Heilzweck nachgewiesen werden, noch bedurfte es einer ärztlichen Verordnung. Nur für Leistungen, die anderen, insbesondere kosmetischen Zwecken dienten und bei denen Heilzwecke von vornherein ausgeschlossen waren, fielen bisher 19 Prozent Umsatzsteuer an.



Abb.: © symbiot / Shutterstock

Neu: Heilzweck muss verordnungsfähig sein

Doch das ändert sich zum 1. Juli 2015. Die Finanzverwaltung hat die Anforderungen dahingehend verschärft, dass künftig nach dem sogenannten Heilmittelkatalog (Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) zu entscheiden ist, ob eine Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent oder dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegt. Das gilt auch ausdrücklich für Heilbäder!

Erforderlich ist nun, dass diese dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen und mit ihnen eine Krankheit oder andere Gesundheitsstörung behandelt wird. Die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss her-

THERA-BIZ CHECKLISTE

Verordnungsfähigkeit nach dem Heilmittelkatalog

JA (Beispiele)

- Peloidbäder und -packungen
- Inhalationen
- Elektrotherapien
- Heilmassagen
- Heilgymnastik und Unterwasserdruckstrahlmassagen

NEIN (Beispiele)

- Höhlen- oder Speläotherapien
- nicht-invasive Magnetfeldtherapien
- Fußreflexzonenmassagen
- Akupunktmassagen
- Atlas-Therapien nach Arlen

ausgegeben. Sie regelt, ob eine Heilbehandlung verordnungsfähig ist oder nicht. Eine tatsächliche ärztliche Verordnung ist für den ermäßigten Steuersatz glücklicherweise auch zukünftig nicht erforderlich.

Die Umsätze aus den nicht-verordnungsfähigen Leistungen sind daher zwingend dem Regelsteuersatz in Höhe von derzeit 19 Prozent zu unterwerfen. Ebenfalls umsatzsteuerlich nicht begünstigt sind beispielsweise auch Ganz- bzw. Vollmassagen, Saunabäder, römisch-irische und russisch-römische Bäder sowie Reiki, Garshan, Lichtbehandlungen, Floating-, Heu-, Schoko-, Kleopatra-, Aroma- oder Meerwasserbäder, da diese eher der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind.

Auswirkungen der Änderung

Fällt ab dem 1. Juli 2015 für eine Leistung bei gleichbleibenden Preisen 12 Prozent mehr Umsatzsteuer an, schmälert die höhere Umsatzsteuer unmittelbar den Gewinn der physiotherapeutischen Praxis. Physiotherapeuten sollten daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht prüfen, ob eine Anpassung ihrer Preise für die betroffenen Leistungen erforderlich ist.



Martina Becker
Steuerberaterin im
ETL ADVISION-Verbund, Gera
E-Mail: advitax-gera@etl.de



Die Checkliste zu diesem Artikel finden Sie im Internet auf thera-biz.com



Ausfalltermine automatisch vermeiden!

Mit der automatischen Terminerinnerung von THEORG lassen sich Ausfalltermine ganz einfach vermeiden. Denn THEORG erinnert Ihre Patienten an den vereinbarten Termin – ganz einfach per SMS oder E-Mail. Einfacher lassen sich Ausfalltermine und teure Lücken im Terminplan nicht vermeiden.

Und das ist nur ein Beispiel für die vielen weiteren Funktionen die THEORG für eine noch effizientere Praxisorganisation bietet. Durchdacht, praxistauglich, einfach. Eben THEORG, die Software für die perfekte Praxisorganisation.

Weitere Informationen finden Sie unter www.theorg.de

SOVDWAER GmbH
Frankstraße 5
71636 Ludwigsburg
Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0
info@sov dwaer.de
www.sov dwaer.de

THEORG

Software für THErapieORGanisation

SOVD 2 2011